

Satzung des gemeinnützigen Vereins "Lions Förderverein Eisenach-Wartburg e.V."

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Lions Förderverein Eisenach-Wartburg e.V.". Er wird in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Eisenach. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr. Die Gründung erfolgt zum 06. März 1996.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuervergünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

2. Der Zweck des Vereins ist insbesondere
 - a) die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Bekämpfung von Seuchen und seuchenähnlichen Krankheiten, dies gilt auch für Krankenhäuser im Sinne des § 67 AO;
 - b) die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge;
 - c) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
 - d) die Förderung der Zwecke der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege (Arbeiterwohlfahrt, Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland, Deutscher Caritasverband, der Paritätische Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz, Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland), ihrer Unterverbände und der diesen Verbänden angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
 - e) die Förderung der Fürsorge für politisch, rassistisch und religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegs- und Körperbeschädigte und Blinde, für Kriegsgefangene, die sich noch im Ausland befinden, und Heimkehrer, ferner die Förderung der Kriegsgräberfürsorge, des Suchdienstes für Vermisste und der Altersfürsorge;
 - f) die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr (Rettung Ertrinkender und Schiffbrüchiger, Bergwacht und ähnliches);
 - g) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
 - h) Feuerschutz, Aöeitsschutz, Katastrophenschutz, Zivilschutz und Unfallverhütung;

- i) die Einrichtung von Ehrenmalen für Kriegsoffer, Gedenkstätten für Katastrophenopfer und Gedenkstätten für ehemalige KZ-Häftlinge;
 - j) die Förderung des Tierschutzes;
 - k) die Bekämpfung der Tierseuchen;
 - l) Verbraucherberatung;
 - m) die Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch finanzielle Zuwendungen. Das kann geschehen durch entsprechende Einzelaktionen und/oder durch eine einmalige oder laufende Förderung.
 4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Vereinsvermögen

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitarbeit im Verein erfolgt ausschließlich ehrenamtlich.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können die Mitglieder des "Lions Club Eisenach-Wartburg" werden, darüber hinaus aber auch andere Personen, die sich zu den Zwecken des Vereins bekennen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Anhörung der Mitgliederversammlung.
Die Entscheidung bedarf keiner Begründung,
3. Die Mitgliedschaft endet durch jederzeit möglichen Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären; er wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres - dieses entspricht dem Kalenderjahr - wirksam.
4. Im Falle des Austritts, Ausschlusses oder Todes besteht kein Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben.

§5 Beitrag

Der zu zahlende Mitgliedsbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Präsidenten (Vorsitzender),
 - b) dem Schatzmeister und
 - c) dem Sekretär (Schriftführer).
2. Die Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung auf die Dauer von drei Jahren bestellt- Die Amtszeit beginnt und endet mit dem Geschäftsjahr.
3. Zur Vertretung des Vereins nach außen sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt.
4. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und die satzungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.
Der jeweilige Präsident des "Lions Club Eisenach-Wartburg" ist, sofern er nicht ohnehin zum Vorstand des Vereins gehört, zu den jeweiligen Vorstandssitzungen einzuladen.
5. Bei Abstimmungen des Vorstandes entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten.

§8 Mitgliederversammlung

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen müssen mindestens zweimal im Laufe des Vereinsjahres mit vierzehntägiger Frist unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand im Frühjahr und Herbst schriftlich durch die Post oder Telefax vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin- maßgeblich ist der Zugang der Einladung - einberufen werden.
2. Die ordentliche Herbst-Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Präsidenten, den Jahresabschluss des Schatzmeisters und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen. Sie setzt die Beiträge fest und erteilt gegebenenfalls dem Vorstand Entlastung.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder nach den unter Punkt 1 genannten Maßgaben mit bestimmter Tagesordnung einzuberufen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der

Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied kann bei Abwesenheit seine Stimme einem anderen Mitglied übertragen. Wird die Anwesenheit von der Hälfte der Mitglieder nicht erreicht, so ist unverzüglich nach den unter Punkt 1 genannten Maßgaben eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig ist.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern diese Satzung nicht ein anderes Stimmenverhältnis vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters den Ausschlag.
6. Eine Satzungsänderung kann nur bei Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sekretär (Schriftführer) zu unterzeichnen ist.

§9 Die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt

- a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Präsidenten, des Jahresabschlusses des Schatzmeisters und des Prüfungsberichtes des Rechnungsprüfers;
- b) die Entlastung des Vorstandes;
- c) die Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- d) die Festlegung der Fördermaßnahmen;
- e) die Änderung der Satzung;
- f) die Auflösung des Vereins.

§10 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die mit vierzehntägiger Frist unter schriftlicher Angabe der Tagesordnung einzuberufende Mitgliederversammlung. Die Auflösung kann nur bei Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, obliegt dem Vorstand die Liquidation des Vereins, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestimmt.
3. Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das "Hilfswerk der Deutschen Lions e.V." in Wiesbaden, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.

§11 Sonstige Vorschriften

Für die in dieser Satzung nicht geregelten Fragen gelten ergänzend die Statuten der "Internationalen Vereinigung der Lions-Clubs" und die Satzungen der "Deutsche Lions-Vereinigung" sowie die einschlägigen Bestimmungen des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches.

§12 Verabschiedung/Änderung der Vereinssatzung

Diese Vereinssatzung wurde in der Gründungsversammlung am 6. März 1996 beschlossen und in der Mitgliederversammlung am 6. Mai 1997 geändert in § 4 Punkt 3 sowie § 8 Punkte 1, 3 und 4. Eisenach, den 6. Mai 1997